Invalidität in der Landwirtschaft

Wenn der Landwirt oder die Bäuerin durch einen Unfall oder eine Krankheit invalid wird, hat das einschneidende Folgen für die Betriebsorganisation und die materielle Situation der Familie. Eine gute Beratung kann die Betriebe bei der Prävention und beim Versicherungsschutz und – wenn nötig – auch bei der administrativen und emotionalen Abwicklung eines solchen Schicksalsschlags unterstützen.

Als Invalidität bezeichnen wir die voraus-

sichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Eine Erwerbsunfähigkeit definiert sich durch eine verursachte Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit. Auch nach einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung bleibt die Erwerbsmöglichkeit trotz einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt ganz oder teilweise unmöglich. Für die IV ist die Ursache nicht relevant, sondern der entstandene Gesund-

heitsschaden, der aber objektivierbar sein muss. Zum Beispiel habe ich Schmerzen aber man weiss nicht woher sie kommen. Dann ist dies ein Umstand, der nicht zu Leistungen der IV führt. Dies kennen wir zum Teil beim Schleudertrauma.

Das Ziel der IV ist es, jemanden wieder im Arbeitsmarkt zu integrieren. Die IV kann nichts erzwingen, aber zumutbare Behandlungen müssen durchgeführt werden. Die Person hat ebenfalls eine Schadenminderungspflicht gegenüber der Versicherung. Sie muss alles ihr Zumutbare unternehmen, um die Dauer und das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit zu verringern. Als zumutbar gilt jede Massnahme die ihrem Gesundheitszustand entspricht und der Eingliederung der versicherten Person dient. Eine Person kann zur Behandlung aufgefordert, nicht aber gezwungen werden.

Der Invaliditätsgrad wird mittels Einkommensvergleich bestimmt. Da wird das Einkommen vor dem Eintritt des Gesundheitsschadens mit demjenigen danach verglichen. Die prozentuale Differenz entspricht in der Folge dem IV Grad. Allfällig existierende private Versicherungen richten sich in vielen Fällen nach dem Entscheid der IV.

Die IV Rechtssprechung ist in den letzten Jahren strenger geworden. So ist es heute zumutbar, dass die Arbeitstätigkeit gewechselt wird. Ein Landwirt kann angehalten werden, eine andere berufliche Tätigkeit auszuführen. Tiefe landwirtschaftliche Einkommen führen zu höherem Druck seitens der IV Stellen, einen Wechsel der beruflichen Tätigkeit zu fordern.

In der Versicherungsberatung des Zürcher Bauernverbandes helfen wir Ihnen gerne weiter.

ZBV Versicherungen Niklaus Thut, Lukas Wyss, Pirmin Schwizer und Urs Wernli Telefon 044 217 77 50.